



Alzey

Richtlinie

für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds

Sozialer Zusammenhalt/ Soziale Stadt - Alzeier Osten

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, die durch ihr eigenes Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Hand soll der funktionale Strukturwandel, mit Hilfe des Programms „**Soziale Stadt - Alzeier Osten**“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

(1) Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den absehbaren Zielen und Handlungsansätzen orientieren, die im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes erarbeitet werden. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung von Vereinen, Institutionen und Selbstorganisation von Bewohnern und Bewohnerinnen
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Projekte
- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Förderung des sozialen Zusammenlebens
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Fördergebiet
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes



Alzey

(2) Voraussetzungen

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Das Projekt muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotenzial
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse

(3) Verwendungszweck - Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet im Alzeyer Osten kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.).

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

(4) Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen unter Absatz 1 orientieren, und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale Stadt – Alzeyer Osten“, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Eine Eigenbeteiligung bei der Finanzierung ist gewünscht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Alzey sind
- sich auf ein fachliches, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- die wirtschaftlich sind, z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- den Genderanspruch berücksichtigen
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind



Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Lenkungsgruppe der „Sozialen Stadt - Alzey Ostern“ (siehe Absatz 8) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

(5) Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt „Bildung und Soziales“ (Fachbereich 4) der Stadt Alzey. Das angestrebte, jährliche Gesamtvolumen des Verfügungsfonds beträgt 8.000,00 €. Werden die Mittel des Verfügungsfonds innerhalb des laufenden Haushaltsjahres nicht abgerufen, verfallen diese.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen sowie - das Gebiet „Soziale Stadt - Alzey Ostern“ betreffend - auch das Quartiersmanagement. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Alzey (Anschrift: Stadtverwaltung Alzey, Fachbereich 4 - Bildung und Soziales, Ernst-Ludwig-Straße 42, 55232 Alzey) „Soziale Stadt - Alzey Ostern“ über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich im Fachbereich 4 – „Bildung und Soziales“ der Stadt Alzey und beim Quartiersmanagement) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Nennung des Projektgebietes
- Kontaktdaten des Antragstellers und der Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt – Alzey Ostern“
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des jeweiligen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- detaillierte Kostenkalkulation



Alzey

- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z. B. durch 3 Vergleichsangebote
- Bankverbindung
- Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (online verfügbar unter <https://www.alzey.de/de/impressum/datenschutz.php>)

Die Vorabprüfung übernimmt das Quartiersmanagement. Die Entscheidungen über die Anträge sollen möglichst in der Lenkungsgruppe getroffen werden. Kann im Einzelfall aus terminlichen Gründen keine Entscheidung der Gesamtheit der Lenkungsgruppe herbeigeführt werden, kann die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses auch von den jeweils anwesenden Teilnehmer/innen der Lenkungsgruppe getroffen werden (Siehe Punkt 8).

(7) Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) in der jeweils aktuellen Fassung.

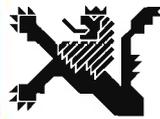
(8) Bewilligung

Als Entscheidungsgremium wird die Lenkungsgruppe des Projektes „Soziale Stadt - Alzeyer Osten“ bestimmt. Diese entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt – Alzeyer Osten“. Es entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der in der Lenkungsgruppensitzung anwesenden Teilnehmer/innen.

Stimmberechtigte Mitglieder (je eine Stimme) oder ein/e Vertreter/in:

- Fachbereich 4 - Bildung und Soziales
- Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt
- Verwaltungsspitze: Bürgermeister, 1. Ehrenamtliche/r Beigeordnete/r, weitere/r ehrenamtliche/r Beigeordnete/r
- Quartiersmanagement (wenn nicht selbst Antragsteller)

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.



Alzey

Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner und die Fachämter der Stadtverwaltung Alzey auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.

Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Alzey an den Antragsteller.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds informiert die Stadtverwaltung die Mitglieder des zuständigen Ausschusses in regelmäßigen Abständen. Die Ausschussmitglieder haben somit die Möglichkeit, die Verwendung der Mittel nachzuvollziehen und ggfls. Anmerkungen zu machen.

(9) Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung
- Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt

(10) Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 5 Seiten, inklusive Fotos
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen
- Fotodokumentation, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der „Soziale Stadt – Alzeyer Osten“

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

(11) Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.



Alzey

- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

(12) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Alzey erfolgt, können generell nicht berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

(13) Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Lenkungsgruppe der Stadt Alzey, in Kraft und gilt für das Gebiet „Soziale Stadt - Alzey Ost“

Alzey, 22. Juni 2022

Christoph Burkhard, Bürgermeister

(Unterschrift, Dienstsiegel)